



### **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt hat am 27. September 2016 beschlossen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 20. Oktober 2016 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPIG ist mit Schreiben vom 26 Oktober 2016 (§ 34 (1) LPIG) und Schreiben vom 27. Februar 2018 (§ 34 (5) LPIG) durchaeführt worden.

Die erneute Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (5) LPIG ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) Satz 3 BauGB (erneute Auslegung) durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist am 2. November 2016 durchgeführt worden. Darüber hinaus haben die Beteiligungsunterlagen in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis einschließlich 30. November 2016 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit/Dauer sind am 20. Oktober 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Rat der Stadt hat am 11. September 2018 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 durchgeführt worden. Der Rat der Stadt hat am 11. September 2018 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 01. März 2018 bis einschließlich 30. März 2018 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 22. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom 27. Februar 2018 benachrichtigt worden. Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet eingestellt worden und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4a (2) BauGB).

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt am 17. Mai 2018 gem. § 41 (1) GO beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers sind die Verfahrensschritte nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wiederholt werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Zeit vom 26. Juli 2018 bis einschließlich 27. August 2018 erneut öffentlich ausgelegen (Erneute Auslegung). Ort und Dauer der Auslegung sind am 19. Juli 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom 23. BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BkanntmVO wirksam geworden. Juli 2018 benachrichtigt worden. Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet eingestellt worden und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden. Der Rat der Stadt hat am 11. September 2018 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist mit Schreiben vom 23. Juli 2018 durchgeführt worden. Der Rat der Stadt hat am 11. September 2018 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 4 (2) i. V. m. § 4a (3) Satz 1 BauGB).

Diese. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt am 11. September 2018 gem. § 41 (1) GO beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Der abschließende Beschluss vom 17. Mai 2018 ist aufgehoben worden. Ahaus, den 12. September 2018

gez. Karola Voß Bürgermeisterin

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bezirksregierung Münster mit Schreiber vom 12. September 2018 zur Genehmigung nach § 6 BauGB vorgelegt worden. Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 16. Oktober 2018 Az.: 35.02.01.100-001/2018.0003.13/18 wird für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans d Genehmigung nach § 6 BauGB erteilt.

Münster, den 16. Oktober 2018

Im Auftrag Bezirksregierung Münster gez. Wulf Rieger

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 Az.: 35.02.01.100-001/2018.0003.13/18 für diese Änderung des Flächennutzungsplans Abschnitt 1 die Genehmigung nach § 6 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am 25. Oktober 2018 gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 25. Oktober 2018 gem. § 6 (5) Satz 2

Ahaus, den 29. Oktober 2018

gez. Karola Voß Bürgermeisterin

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771, 2773).

## **DARSTELLUNGEN**

■■■■ Geltungsbereich der 4. Änderung

Wohnbaufläche

Fläche für die Landwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung



Regenrückhaltebecken

"Regenrückhaltebecken"

## **ERLÄUTERUNG**

Änderung von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft"

Änderung von "Fläche für Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche"

Änderung von "Fläche für Landwirtschaft" in "Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung" mit der Zweckbestimmung

## **Stadt Ahaus**

# Flächennutzungsplan

# 4. Änderung

Maßstab im Original 112 x 30 Bearbeiter 31.10.2018

WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48653 Ahaus Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088 info@wolterspartner.de

Auftraggeber: Stadt Ahaus